Sperreinnehmergehülfe angestellt und am 9. April 1849 nach Aufhebung der Sperre mit einem Wartegeld von 36 Thlr. 24 Groten entlassen; 1850 wurde er Schlachtwächter und hat, laut Zeugniß seiner Vorgesetzten, seinen Dienst stets gewissenhaft wahrgenommen; er bezieht jetzt ℳ. 700 Gehalt, ist aber nicht pensionsberechtigt. Mit Rücksicht auf sein Alter, und da die Stelle nicht wieder besetzt zu werden braucht, entspricht es den geschilderten Verhältnissen, **Rudolph**'s Wunsch zu erfüllen und ihm, da das Wartegeld von 1849 für seinen Unterhalt nicht ausreichen würde, vom 1. April 1876 an ein jährliches Ruhegehalt von dreihundert und fünfzig Mark zu bewilligen. Der Senat ersucht die Bürgerschaft sich damit einverstanden zu erklären.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. März 1876.

1. Wahl eines Armenpflegers.

Zum Armenpfleger hat die Bürgerschaft an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn **Seekamp**, Herrn **C. W. Schultze** erwählt.

2. Abkommen mit der sogenannten Commissionscasse.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats bei.

3. Abänderung des gerichtlichen Verfahrens.

Die Bürgerschaft genehmigt den Gesetzentwurf mit folgenden Aenderungen:

Zu § 1. § 1 folgendermaßen zu fassen:

„Alle bisher der Competenz des Obergerichts nach § 8 a bis d der Gerichtsordnung und der denselben abändernden Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juni 1872 unterworfenen Sachen sind bei dem Untergerichte zu Bremen anhängig zu machen.

„Insoweit wird das Obergericht als Gericht erster Instanz aufgehoben."

Zu § 3. Hinter „finden" sind einzufügen die Worte:

„vorbehältlich der Bestimmung des § 72 der Gerichtsordnung."

und am Schlusse hinzuzusetzen die Worte:

„Die Klagladung und die darin in Bezug genommenen Documente und Belege sollen bei der Aufgabe der Sache an der Canzlei deponirt werden."

Zu § 4. Die Worte „falls ein Antrag. . . bis unzulässig ist" zu streichen.

Zu § 6. Diesen § folgender Maßen zu fassen:

„Im Falle der Anberaumung eines Verhandlungstermines müssen beide Partheien für das fernere Verfahren bei Vermeidung der Rechtsnachtheile des Ausbleibens sich durch bei den bremischen Gerichten zugelassene Sachführer vertreten lassen. Die Verhandlung wird durch Schriftsätze vorbereitet. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge."

Zu § 7. Am Schlusse hinzuzufügen:

„widrigenfalls das Gericht zu deren Zurückweisung befugt ist."

Zu § 11. Die Worte von „unter Verurtheilung des Anwalts" bis zum Schluß zu streichen und statt deren zu setzen:

„In beiden Fällen kann der Anwalt, welcher durch sein Verschulden die Vorbereitung beziehungsweise die genügende oder die rechtzeitige Vorbereitung versäumt hat, in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 ℳ. genommen werden."

Zu § 18. Vor „den § 143. " einzuschalten:

„Die Einwilligung des Beklagten in die Aenderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in eine mündliche Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat."

Zu § 22. Denselben zu fassen:

„Die Einwendung der Rechtsmittel der Appelation und Revision sowie des ordentlichen Rechtsmittels der Restitution (§§ 523 bis 532 der Gerichtsordnung) geschieht innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung des Urtheils.

„Diese Bestimmung gilt für die Einwendung der genannten Rechtsmittel gegen die Urtheile aller Civilgerichte."

Zu § 23. Denselben zu fassen:

„1) Die §§ 16, 18, 22 finden auch auf geringfügige Sachen (§ 2) Anwendung, während es rücksichtlich dieser im Uebrigen (vorbehältlich des § 2 und der nachfolgenden Bestimmungen unter 2, 3 und 5) bei dem geltenden Rechte sein Bewenden behält.

„2) In geringfügigen Sachen kann vom Gericht eine Bezugnahme auf den Inhalt der Schriftsätze anstatt des mündlichen Vortrags desselben gestattet werden.

„3) Besondere Termine, welche in geringfügigen Sachen zur Vernehmung von Zeugen oder zum Versuch der Güte angeordnet werden, gelten für die Berechnung der Gebühren als Commissionstermine.

„4) Rücksichtlich der Gebührentaxe sind unter geringfügigen Sachen mit Ausnahme des Falles unter 3 nach wie vor nur solche Sachen zu verstehen, deren Klagsumme den Betrag von 100 ℳ. nicht übersteigt.

„5) Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 312 der Gerichtsordnung ist aufgehoben.

„6) Der § 58 der Gerichtsordnung wird aufgehoben und anstatt dessen bestimmt:

„Die ihnen von Gerichtswegen aufgetragenen Rechtssachen sind sie zu übernehmen verbunden. Armensachen werden möglichst nach einer festen Reihenfolge vertheilt. Jedoch sind diejenigen Anwälte, welche zehn Jahre lang als Anwälte im bremischen Staate thätig gewesen sind, nicht verpflichtet, ohne ihre Zustimmung Armensachen bei dem Untergerichte oder dem Handelsgerichte zu übernehmen."

Zu § 29. Am Schluß des Paragraphen ist hinzuzufügen, „und wird daselbst eingetragen."

Zu § 36. Z. 6. Anstatt „zwei Wochen" zu setzen, „vierzehn Tage". —

Zu § 41. Im letzten Absatze zu sagen: „auch nach erlangter Volljährigkeit."

Zu § 42. Folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Die Wahrnehmung der durch §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und § 2 der bremischen Ausführungsverordnung zu demselben dem Untergericht überwiesenen Geschäfte kann durch einen dazu committirten Einzelrichter geschehen."

Zu § 47. Im ersten Absatze zwischen §§ 24 und 88 hinzuzufügen: „§ 32", sodann als 4. Alinea zu sagen: „Im Falle des § 32 beträgt die Frist statt 14 Tage 7 Tage."

Zu § 49. Der § 192 f. wird vollständig in der abgeänderten Fassung zu publiciren sein.

Nach § 49 als § 50 einzuschalten:

§ 58 der Strafproceßordnung wird dahin abgeändert:

Ist der Ort der That ungewiß, so ist der stadtbremische Untersuchungs- beziehungsweise Polizeirichter zuständig.

Wird die Ungewißheit noch in der Voruntersuchung gehoben, so kann die Untersuchung nach dem Ermessen des stadtbremischen Untersuchungsrichters beziehungsweise Polizeirichters an das Gericht der begangenen That zur Fortsetzung abgegeben werden.

Ist die That an Bord eines in Bremen registrirten Seeschiffes im Auslande begangen, so ist der stadtbremische Untersuchungsrichter oder derjenige zu Bremerhaven beziehungsweise der stadtbremische Polizeirichter oder derjenige zu Bremerhaven zuständig.

Sodann als § 51:

§ 250 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Zuziehung eines Dollmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Zu § 56 resp. jetzt § 58 unter f statt „1 bis 3" zu sagen „a — c".

Schließlich ermächtigt die Bürgerschaft den Senat den Tag zu bestimmen, an welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll.

4. Erbe- und Handfestenordnung.

Die Bürgerschaft genehmigt den Gesetzentwurf S. 523 der Verhandlungen mit folgenden Abänderungen:

sub. I. Zu § 28 a. Die bei Veräußerungen unter der Hand nach § 28, Absatz d, einzureichende Beschreibung des abzukündigenden Immobile, soweit dieselbe auf dessen Lage nach Straße und Nummer oder auf die sonstige Bezeichnung, die Nachbarn nach allen Seiten, die Angabe der einzelnen Theile, den Umfang nach Metermaßen, sowie auf etwaige besondere Pertinenzen, Gerechtsame und Servituten des abzukündigenden Immobile, sich bezieht, ist von einem Beamten des Catasteramts, an welches sich die Betheiligten zu wenden haben, oder von einem anderen von dem Senate damit beauftragten Beamten, unter Berücksichtigung der vorliegenden Eigenthumspapiere und der vorhandenen Akten, sowie bei katastrirten Grundstücken mit dem Kataster anzufertigen und dem Lassungsentwurfe beizufügen.

Auch bei öffentlichen Verkäufen und bei Expropriationen ist die Beschreibung des zu veräußernden Immobiles in gleicher Weise von einem dazu angestellten Beamten anzufertigen.

§ 33 a wie im Entwurf.

sub II. Die §§ 13 und 14 der durch das Gesetz vom 29. Juni 1872 veränderten Gebührentaxe zu der Erbe- und Handfestenordnung sind aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Für die amtliche Beschreibung eines Immobile (§§ 27 und 28 a) einschließlich der Ausfertigung und bei öffentlichen Verkäufen einschließlich der Schätzung:

Bei einem Veräußerungswerthe von weniger als

	ℳ. 5000		ℳ.	5.—
	„ 20,000	(ausschl.)	„	7 50
	„ 40,000	„	„	10.—
über	„ 40,000		„	15.—

Hiernach einzuschalten:

Besteht ein Immobile aus mehreren mit besonderen Nummern versehenen Häusern oder aus mehreren Parcelen: für jedes fernere Haus, sowie für jede fernere getrennt liegende Parcele die Hälfte mehr.

Zugleich ermächtigt die Bürgerschaft den Senat, diese gesetzlichen Bestimmungen womöglich in das Gesetz, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, an geeigneter Stelle einzuschalten.

Ueber die Anträge 2 und 3, Seite 520 der Verhandlungen, wird sich die Bürgerschaft demnächst erklären.